



Rechtsanwaltskammer
München

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN MÄRZ BIS MAI

TEXT: Redaktion der RAK München

VORSTANDSSITZUNG MÄRZ 2022 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Nach dem Bericht aus dem Präsidium wurden in der Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- RA Then berichtet von den beiden Verfahren, die am 22.03.2022 vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof geführt wurden: Bezüglich der Senkung des Kammerbeitrags war die Umsetzung des Beitragsbeschlusses zum Haushaltsjahr 2022 rechtens. Außerdem wurden die Beschlüsse zur Gründung einer Seehaus-Stiftung größtenteils für nichtig erklärt.
- RA Then berichtete über die 77. Präsidentenkonferenz, die am 17.03.2022 als Videokonferenz stattfand. Themen der Konferenz waren die Geldwäschebekämpfung (Kündigung von Anderkonten; GwG Prüfungstool der BNotK; EU-Geldwäschepaket), der Haushalt für die Jahre 2021 bis 2023, Elektronischer Rechtsverkehr und beA

sowie die Gesetzesinitiative der RAK München zur Änderung des § 85 BRAO.

- Es folgten die Berichte der Abteilungen: RA Kalaitzis erstattete Bericht über die Tätigkeiten der berufsrechtlichen Abteilungen I, II und X. RA Kääb informierte über die Abteilung VII Aus- und Fortbildung. RA Dr. Weckbach erläuterte die Tätigkeit in der Abteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit. RA Dr. Endter stellte den Abteilungsbericht XIII Syndikusrechtsanwälte vor. RAin Kolb trug den Bericht zur Mitgliederverwaltung vor: Die Rechtsanwaltskammer München hatte im Jahr 2021 22.684 Mitglieder. Während die Mitgliederzahlen in den Gebieten kleinerer Kammer rückläufig sind, steigen die Zahlen in den Großstädten wie München an.
- Die neuen Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz zur Ausgestaltung eines zivilrechtlichen Online-Verfahrens wurde erörtert. Damit soll ein zeitgemäßer Zugang zu den (Zivil-)Gerichten zur Geltendmachung von Kleinforderungen geschaffen werden. Die BRAK begrüßt die Diskussion zur Digitalisierung der Justiz.
- RA Dr. Weckbach stellte Überlegungen zur Neukonzeption des Mitteilungsblattes vor.

VORSTANDSSITZUNG APRIL 2022

Es fand keine Vorstandssitzung statt.

VORSTANDSSITZUNG MAI 2022 (IN PRÄSENZ)

Nach dem Bericht aus dem Präsidium wurden in der Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- RA Dürr berichtete über seine einwöchige Delegationsreise nach Israel, und RA Then erläuterte die bestehende Kooperation zwischen der RAK München und der israelischen Anwaltskammer.
- RA Pohlmann berichtete von der am 13.05.2022 erfolgten Prüfung der EU-Kommission als Geldwäscheaufsichtsbehörde über die Rechtsanwaltskammern. Die Prüfung fand als Videositzung statt. Teilgenommen haben die Geldwäscheabteilung der RAK München mit RAin Doppler, RAin Funke und RA Pohlmann. Es ging vor allem darum, ob die Rechtsanwaltskammer ihrer Aufsichtspflicht ausreichend nachkomme.
- RA Kalaitzis nannte die beim Jour fixe mit den Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit erörterten Themen, z. B. Befangenheitsanträge gegen Richter, Beratungshilfe per beA, Anträge auf Videoverhandlung nach § 128a ZPO und Zugangsbeschränkungen für gerichtsfremde Personen bei Gericht. Der Jour Fixe fand am 10.05.2022 statt. Der vollständige Bericht ist [hier](#) nachzulesen.
- Es folgte der Bericht des Schatzmeisters über das erste Quartal 2022.
- Die Mehrheit des Vorstands sprach sich dafür aus, einen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag des Ausschusses Versicherungsrecht der BRAK zu § 191f Abs. 1 BRAO zu unterstützen. Dadurch soll die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erweitert werden.
- Über ein Papier zum berufsaufsichtlichen Verfahren wird kontrovers diskutiert. Dabei geht es um die Füllung von Regelungslücken der BRAO beim berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren. Zwei Vorschlägen stimmte die Mehrheit des Vorstands zu: Um keinen Bruch der Verfahrensordnungen herbeizuführen soll auch für das Berufsaufsichtsverfahren beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer ergänzend und sinngemäß die Anwendung der StPO gelten. Außerdem soll die Staatsanwaltschaft beim

Oberlandesgericht erst dann zuständig werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat.

- Es wurde erörtert, ob für die Rechtsanwaltskammern gem. Art. 1 Abs. 1 BayLobbyRG eine Pflicht zur Eintragung ins Bayerische Lobbyregister besteht. Nach Auffassung der RAK München besteht keine Registerpflicht, da sie die Aufgaben der Kammer nach § 73 BRAO erfülle.